



ZEICHENERKLÄRUNG
Allgemeins Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Grundflächenzahl	0,4
Geschossflächenzahl	II
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	II
Bauweise	Offene Bauweise nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig
Baugrenze	
Grünfläche extensives Grünland	
Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind 20 m Anbauverbot entlang der L 280 Sichtfelder an Straßeneinmündungen	
Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	
Öffentliche Verkehrsflächen Straßenverkehrsfläche Straßenbegrenzungslinie Mit Leitungsrecht zu belastende Fläche zu Gunsten der öffentl. Abwasserentsorgung	
Flächen für Aufschüttungen zur Herstellung eines Lärmschuttwalles	
Grenze des Geltungsbereiches	
Grenze des Geltungsbereiches Wasserschutzgebiet Abergasse Zone III	

0 10 20 30 40 Meter

STADTVERWALTUNG
Fachbereich 3.1 – Stadtplanung

STADT BAD SAULGAU

Bebauungsplan BONDORF – BRÜHL
Gemarkung Bondorf

Zeichnerischer Teil in der Fassung vom 31.03.2013

Die Plangrundlage wurde nach Katasterunterlagen des Landesvermessungsamtes durch das Stadtamt Bad Saulgau gefertigt:
Stadtverwaltung – FB 3.1 Stadtplanung, 30.12.2012

Georg Michelberger

Der zeichnerische Teil stimmt mit dem Satzungsabschluss des Gemeinderates vom überein. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt:
die Bürgermeisterin, 25.07.2013

Doris Schröder

